

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 1988

1740. Nutzungsplanung Schwerzenbach (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2140/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Schwerzenbach. Mit Beschluss vom 18. März 1988 änderte die Gemeindeversammlung Schwerzenbach den Zonenplan im Gebiet Zimikerriet. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 27. April 1988 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. April 1988 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Schwerzenbach mit Schreiben vom 12. Mai 1988 um die Genehmigung der Vorlage.

Das neu der Wohnzone 1 zugeteilte Grundstück Kat.-Nr. 1370 war ursprünglich keiner kommunalen Zone zugeteilt worden. Den gegen diesen Beschluss eingereichten Rekurs hiess die Baurekurskommission III am 18. März 1987 gut und wies die Gemeinde Schwerzenbach an, den nicht von einer kommunalen Zone erfassten Teil von Kat.-Nr. 1370 einer Wohnzone zuzuteilen. Der von der Gemeinde Schwerzenbach gegen diesen Beschluss eingereichte Rekurs wurde vom Regierungsrat rechtskräftig abgewiesen (RRB Nr. 3345/1987). In Nachachtung des Entscheides der Baurekurskommission setzte die Gemeindeversammlung Schwerzenbach für den fraglichen Grundstücksteil Wohnzone 1 fest. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Schwerzenbach am 18. März 1988 festgesetzte Wohnzone 1 für den von keiner kommunalen Zone erfassten Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1370 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Juni 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller